



# RICHTLINIEN

## 1)

### Ökologische Gemeindeförderung für Neubauten im Bauland in der Gemeinde Reinsberg

#### **1) ALLGEMEINES**

In der **Sitzung vom 01.10.2009** hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg beschlossen, eine ökologische Gemeindeförderung für Neubauten im Bauland-Wohngebiet zu gewähren.

#### **2) FÖRDERUNGSZIEL**

Durch diese Förderung der Gemeinde Reinsberg soll ein Anreiz für eine Änderung der Energiegewinnung (nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbarer Energie) geschaffen bzw. soll bei den Verbrauchern die Umstellung auf solche Energieformen und die Einsparung gefördert werden. Die ökologische Eigenheimförderung ist bezogen auf die Eigenheimförderung NEU des Landes Niederösterreich - abhängig von der Energiekennzahl (EKZ) und Punktesystem.

#### **3) FÖRDERUNGSART**

Einmalige Gemeindebeihilfe.

#### **4) FÖRDERUNGSGEGENSTAND**

Für die Energiekennzahl (EKZ), welche vom Land NÖ festgesetzt wird (z.B. 2009 gilt die EKZ 50 kWh/m<sup>2</sup>.a), wird eine Gemeindebasisförderung von € 1.000,- ausbezahlt. Für jeden Punkt den man unter der EKZ liegt, wird eine Zusatzförderung von € 100,- ausbezahlt, Gesamtförderung jedoch höchstens € 2.000,-.

#### **5) FÖRDERUNGSWERBER**

a) Natürliche Personen, welche in der Gemeinde Reinsberg Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz gründen.

#### **6) FÖRDERUNGAUSMASS**

Gemeindebasisförderung € 1.000,- laut EKZ und für jeden Punkt den man unter der EKZ liegt, Zusatzförderung von € 100,-, Gesamtförderung jedoch höchstens € 2.000,-.

#### **7) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Diese Förderung wird für alle Wohnneubauten im Bauland-Wohngebiet gewährt, bei welchen der neue Einheitssatz für die Anschließung (ab 01.01.2009) mit € 330,- vorgeschrieben wurde bzw. wird.

Die Bauwerber müssen den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reinsberg haben bzw. gründen.

Überweisung der Anschließungsabgabe und keine Abgaben- und Gebührenrückstände.

Vorlage des Schreibens für die Zuerkennung einer Förderung durch das Land NÖ und Vorlage des Energieausweises

#### **8) FÖRDERUNGSABWICKLUNG**

- 1) Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular
- 2) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde
- 3) Auszahlung auf das angegebene Konto nach positiver Überprüfung durch die Gemeinde

#### **9) SCHLUSSBESTIMMUNG**

- 1) Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.

## 2)

### WOHNBAUFÖRDERUNG DER GEMEINDE REINSBERG

#### GEMEINDEWOHNBAUFÖRDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2008 erhält ein Bauwerber, welcher in Reinsberg ein Wohnhaus neu errichtet, nach Ansuchen um Wohnbeihilfe eine Gemeindeförderung in der Höhe von EURO 3.600,--, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### Voraussetzungen für die Auszahlung der Gemeindeförderung:

- 1) *Entrichtung des Aufschließungsbeitrages für die Bauparzelle im Bauland-Wohngebiet*
- 2) *Hauptwohnsitz in Reinsberg*
- 3) *Fertigstellung des neu errichteten Wohnhauses auf der Bauparzelle und Abgabe bzw. Vorlage der Fertigstellungsmeldung bei der Baubehörde – Gemeindeamt Reinsberg.*

Diese Förderung wird für alle Wohnneubauten im Bauland-Wohngebiet gewährt, bei welchen der neue Einheitssatz für die Aufschließung (ab 01.01.2009) mit € 330,-- vorgeschrieben wurde.